

2.3 Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte

In der **Unabhängigkeitserklärung der USA** vom 4. Juli 1776 erklärten 13 ehemalige britische Kolonien in Nordamerika ihre Loslösung von Großbritannien. Dieses Dokument, das größtenteils von Thomas JEFFERSON (1743 – 1826, von 1801 – 1809 dritter Präsident der USA), verfasst wurde, ist damit die Gründungsurkunde der USA. In der Präambel werden erstmals in einem offiziellen Dokument die Menschenrechte beschrieben: „Wir halten für ausgemacht, dass alle Menschen gleich erschaffen wurden, dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt wurden, worunter Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit sind. Dass zur Versicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingeführt worden sind, welche ihre gerechte Gewalt von der Einwilligung der Regierten herleiten; dass sobald eine Regierungsform diesen Endzwecken verderblich wird, es das Recht des Volkes ist, sie zu verändern oder abzuschaffen, und eine neue Regierung einzusetzen, die auf solche Grundsätze gegründet, und deren Macht und Gewalt solchergestalt gebildet wird, als ihnen zur Erhaltung ihrer Sicherheit und Glückseligkeit am schicklichsten zu seyn dünket.“

Allen Menschenrechten übergeordnet ist das Prinzip der Gleichberechtigung, der Gleichstellung, der Gleichheit. Danach hat jeder Mensch Anspruch auf die gleichen Rechte und Freiheiten, ohne Unterscheidung nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

Die Begriffe „**Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit**“ erlangten während der Zeit der Aufklärung (17./18. Jahrhundert) große Verbreitung, waren während der Französischen Revolution (1789 – 1799) eine der zahlreichen Losungen („Liberté, Égalité, Fraternité“) und sind seit 1958 in der Verfassung Frankreichs verankert.

Mit der **Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte** wurde am 26. August 1789 die Demokratie und Freiheit in Frankreich begründet:

- Art. 1: Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Soziale Unterschiede dürfen nur im allgemeinen Nutzen begründet sein.
- Art. 2: Der Zweck jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unantastbaren Menschenrechte. Diese sind das Recht auf Freiheit, das Recht auf Eigentum, das Recht auf Sicherheit und das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung.
- Art. 3: Der Ursprung jeder Souveränität liegt ihrem Wesen nach beim Volke. Keine Körperschaft und kein Einzelner kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich von ihm ausgeht.
- Art. 4: Die Freiheit besteht darin, alles tun zu dürfen, was einem anderen nicht schadet: Die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen hat also nur die Grenzen, die den anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss eben dieser Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.
- Art. 5: Das Gesetz darf nur solche Handlungen verbieten, die der Gesellschaft schaden. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, darf nicht verhindert werden, und niemand kann genötigt werden zu tun, was es nicht

- befiehlt.
- Art. 6: Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Gestaltung mitzuwirken. Es muss für alle gleich sein, mag es beschützen oder bestrafen. Da alle Bürger vor ihm gleich sind, sind sie alle gleichermaßen, ihren Fähigkeiten entsprechend und ohne einen anderen Unterschied als den ihrer Eigenschaften und Begabungen, zu allen öffentlichen Würden, Ämtern und Stellungen zugelassen.
- Art. 7: Niemand darf angeklagt, verhaftet oder gefangengehalten werden, es sei denn in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und nur in den von ihm vorgeschriebenen Formen. Wer willkürliche Anordnungen verlangt, erlässt, ausführt oder ausführen lässt, muss bestraft werden; aber jeder Bürger, der kraft Gesetzes vorgeladen oder festgenommen wird, muss sofort gehorchen; durch Widerstand macht er sich strafbar.
- Art. 8: Das Gesetz soll nur Strafen festsetzen, die unbedingt und offenbar notwendig sind, und niemand darf anders als aufgrund eines Gesetzes bestraft werden, das vor Begehung der Straftat beschlossen, verkündet und rechtmäßig angewandt wurde.
- Art. 9: Da jeder solange als unschuldig anzusehen ist, bis er für schuldig befunden wurde, muss, sollte seine Verhaftung für unumgänglich gehalten werden, jede Härte, die nicht für die Sicherstellung seiner Person notwendig ist, vom Gesetz streng unterbunden werden.
- Art. 10: Niemand soll wegen seiner Anschauungen, selbst religiöser Art, belangt werden, solange deren Äußerung nicht die durch das Gesetz begründete öffentliche Ordnung stört.
- Art. 11: Die freie Äußerung von Meinungen und Gedanken ist eines der kostbarsten Menschenrechte; jeder Bürger kann also frei reden, schreiben und drucken, vorbehaltlich seiner Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.
- Art. 12: Die Gewährleistung der Menschen- und Bürgerrechte erfordert eine öffentliche Gewalt; diese Gewalt ist also zum Vorteil aller eingesetzt und nicht zum besonderen Nutzen derer, denen sie anvertraut ist.
- Art. 13: Für die Unterhaltung der öffentlichen Gewalt und für die Verwaltungsausgaben ist eine allgemeine Abgabe unerlässlich; sie muss auf alle Bürger, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten, gleichmäßig verteilt werden.
- Art. 14: Alle Bürger haben das Recht, selbst oder durch ihre Vertreter die Notwendigkeit der öffentlichen Abgabe festzustellen, diese frei zu bewilligen, ihre Verwendung zu überwachen und ihre Höhe, Veranlagung, Eintreibung und Dauer zu bestimmen.
- Art. 15: Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem Staatsbeamten Rechenschaft über seine Amtsführung zu verlangen.
- Art. 16: Eine Gesellschaft, in der die Gewährleistung der Rechte nicht gesichert und die Gewaltenteilung nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung.
- Art. 17: Da das Eigentum ein unverletzliches und geheiligtes Recht ist, kann es niemandem genommen werden, es sei denn, dass die gesetzlich festgestellte öffentliche Notwendigkeit dies eindeutig erfordert und vorher eine gerechte Entschädigung festgelegt wird.

21.) Wann erfolgte die **Unabhängigkeitserklärung der USA**?

22.) Wie hieß der **1. Präsident der USA**?

23.) Mit dem **Sturm auf die Bastille** begann die Französische Revolution. Wann erfolgte dieses Ereignis?

24.) Die **Bastille** wurde im 14. Jahrhundert als Burg in Paris gebaut. Wofür wurde sie im 18. Jahrhundert genutzt?

25.) Welche bekannte **Losung der Französischen Revolution** gilt noch heute in der Verfassung Frankreichs?

- 1 Freiheit, Gleichgültigkeit, Friedlichkeit
- 2 Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit
- 3 Freiheit, Gleichgültigkeit,
- 4 Freiheit, Großzügigkeit,
- 5 Freiheit, Gerechtigkeit, Friedlichkeit

26.) Der Artikel 4 der **Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte** lautet:
„Die ... besteht darin, alles tun zu dürfen, was einem anderen nicht schadet: Die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen hat also nur die Grenzen, die den anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss eben dieser Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.“ Welcher Begriff muss ergänzt werden?

- | | | |
|--------------------|--------------|-----------------|
| 1 Brüderlichkeit | 4 Freiheit | 7 Gerechtigkeit |
| 2 Gleichgültigkeit | 5 Gleichheit | 8 Friedlichkeit |
| 3 Großzügigkeit | 6 Reinheit | |